

Budget 2020 – Stabilität und Nachhaltigkeit

Budgetpräsentation im
Gemeinderat

Dr. Günter Riegler, Finanzstadtrat
12. Dezember 2019



Übersicht

1. *Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im
Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz*
2. *Das Budget 2020 – Der Voranschlag*
3. *Laufende Investitionen im Überblick*
4. *Danksagung*

***1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der
Landeshauptstadt Graz***

1.1. Grundlagen, Einführung, historische Entwicklung (I)

Laauwers, Luc & Willekens, Marleen: Five Hundred Years of Bookkeeping: A Portrait of Luca Pacioli (Tijdschrift voor Economie en Management, Katholieke Universiteit Leuven, 1994, vol. XXXIX, issue 3 p. 289-304) pdf.



Doppelte Buchführung geht auf **Luca Pacioli** (*1445 in Borgo San Sepolcro/Toskana, † 1515 in Rom) zurück.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1937	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 37	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)	107
30. 1. 37	Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	106

Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz).

Vom 30. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Buch Aktiengesellschaft

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wesen der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

§ 2
Gründerzahl

An der Herstellung des Gesellschaftsvertrages (der Zeichnung) müssen sich mindestens fünf Personen beteiligen, die Aktien übernehmen.

§ 3
Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 4
Firma

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten.

(2) Führt die Aktiengesellschaft die Firma eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ in die Firma aufnehmen.

§ 5
Sitz

Als Sitz der Aktiengesellschaft ist in der Regel der Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder der Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 6
Grundkapital

(1) Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt.

(2) Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen in Reichswährung bestimmten Nennbetrag lauten.

1.1. Grundlagen, Einführung, historische Entwicklung (II)

- **Privatunternehmen und Genossenschaften: Doppik gibt es schon sehr lange, aber ...**
 - ... bis Mitte der 1980er Jahre auf zwei Normen im AktG beschränkt, die über das 1938 in Österreich in Kraft gesetzte deutsche AktG 1937 in den österreichischen Rechtsbestand gekommen sind.
 - **EU-Beitritt: Rechnungswesen auf Basis der 4.-, 7.- und 8.-EG-Richtlinie mit dem Rechnungslegungsgesetz 1990 tiefgreifend reformiert → §§ 189-243c UGB**
- **Bund reformierte seine Rechnungslegung 2013, das Land Steiermark folgte 2015.**

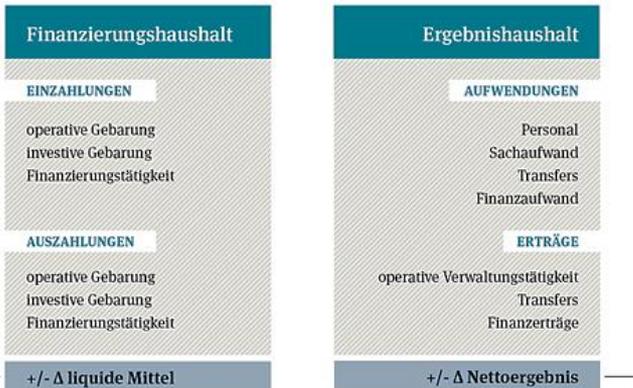
*1. Neue
Rechnungslegung –
Neue Vorschriften im
Stadtstatut der
Landeshauptstadt Graz*

1.2. Die Haushaltsreform gem. VRV 2015 (I)

- **VRV 2015:**
Verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundes mit Vorgaben zur Darstellung und Aufbereitung des Budgets und Rechnungsabschlusses.
- *Ablöse der bisherigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von einer an den öffentlichen Haushalt angepassten **doppelten Buchhaltung.***
- **Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020.**

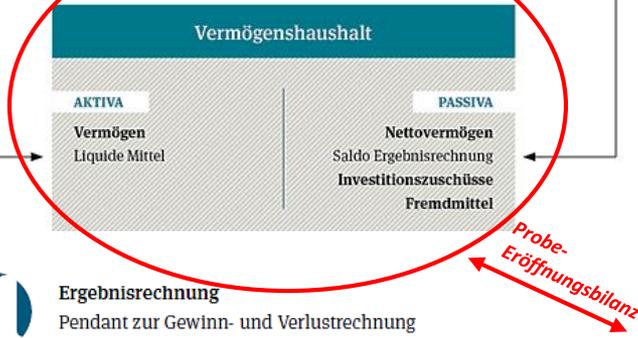
1.2. Die Haushaltsreform gem. VRV 2015 (II)

Der „Drei-Komponenten-Haushalt“ ...



in Mrd Euro

Aktiva		Passiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2,6	Saldo der Eröffnungsbilanz	0,0
davon:			
Gebäude und Privatgrundstücke	0,7	Investitionszuschüsse	0,2
Straßen- u. Brückenbauten	0,6	lfr. Finanzschulden	1,2
Straßengrund	0,9	Pensionsrückstellung	1,7
Park- u. Sportanlagen	0,2	sonstige lfr. Rückstellungen	0,1
Abwasser- u. Wasseranlagen	0,2	sonstige Passiva	0,2
Beteiligungen	0,5		
davon:			
Holding Graz	0,3		
GBG	0,1		
Forderungen u sonstige Aktiva	0,3		
Summe Aktiva	3,4	Summe Passiva	3,4



- 1 Ergebnisrechnung**
Pendant zur Gewinn- und Verlustrechnung
- 2 Finanzierungsrechnung**
entspricht einer Cash-Flow-Rechnung
(wird direkt ermittelt, statt wie in der Privatwirtschaft indirekt)
- 3 Vermögensrechnung**
Pendant zur Bilanz

1.3. Umsetzung der VRV 2015

Projekt „Neues Rechnungswesen im Magistrat Graz“ samt Umstellung auf SAP/GeOrg (I)

© interne Gestaltung - Projekt Neues Rechnungswesen

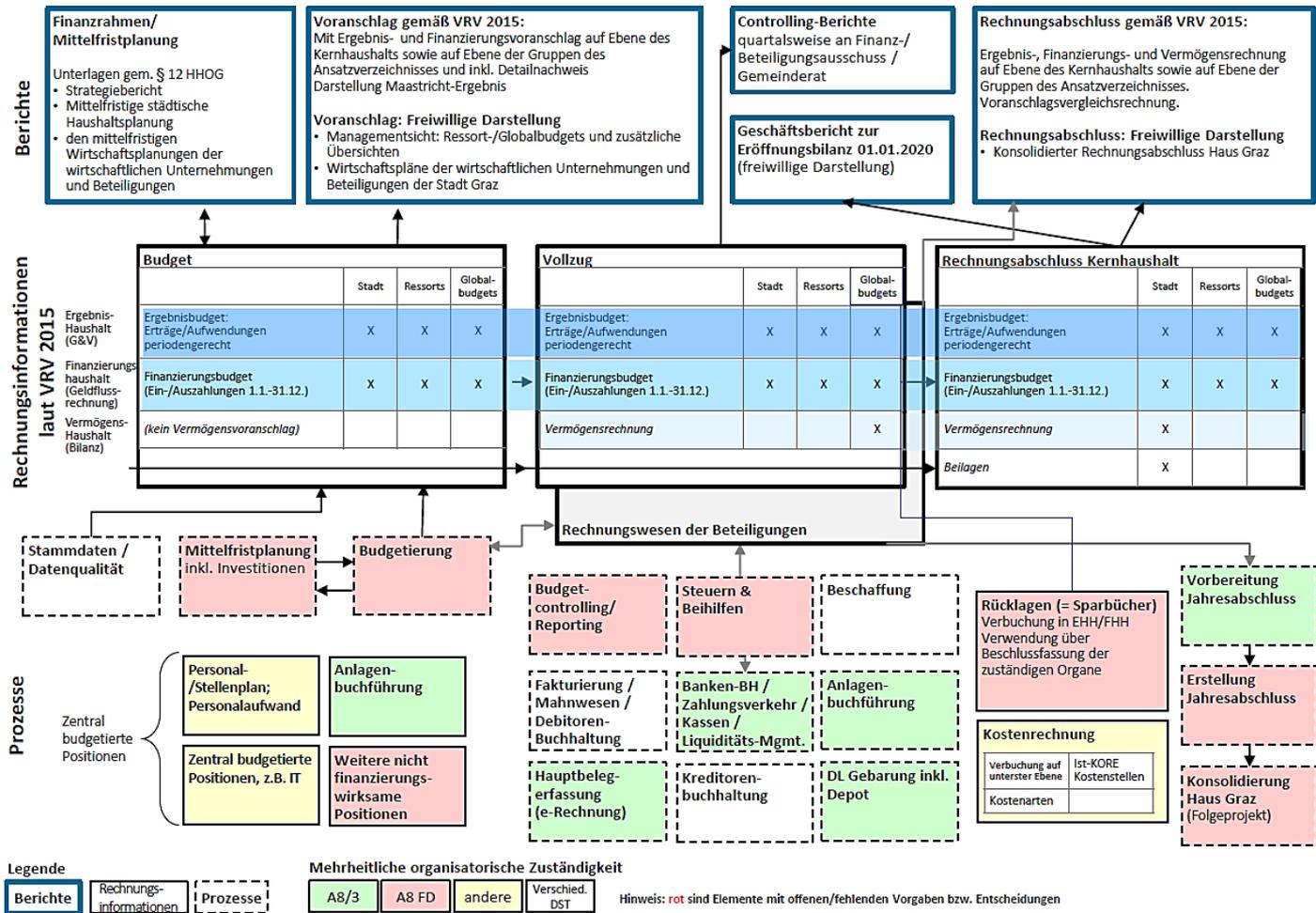


Abbildung: Big Picture „Gesamt“ des Projekts „Neues Rechnungswesen im Magistrat Graz“, Darstellung nach Zuständigkeiten (Stand: 19.11.2019)

Was bedeutet die VRV 2015 bzw. die Umstellung für das „Tagesgeschäft“? Was bleibt gleich? Was verändert sich?

Was bleibt gleich:

- Die Aufgaben an sich und damit die Prozesslandkarte: „Die zu bearbeitenden Themen und Prozesse“
- „Sparbuch-Logik“ wird auf das neue System übertragen

Was verändert sich:

- Die eine oder andere Aufgabe kommt dazu: z.B. Anlagenbuchführung
- Die eine oder andere Aufgabe wird einfacher: Stichwort optimierte Prozesse
- Im Rechnungswesensystem: SAP-Masken und SAP-Oberflächen
- Höherer Automatisierungsgrad bei Berichterstellung
- Klare Verantwortlichkeiten und Aufgabenprofile
- Klare, standardisierte Terminvorgaben für das städtische Finanzmanagement
- Bessere Vernetzung der für finanzielle Angelegenheiten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen („Budgetreferent/innen“)
- Teilweise neue bzw. angepasste rechtliche Grundlagen bzw. Richtlinien



©ICG

Abbildung: Die Veränderungen im Tagesgeschäft

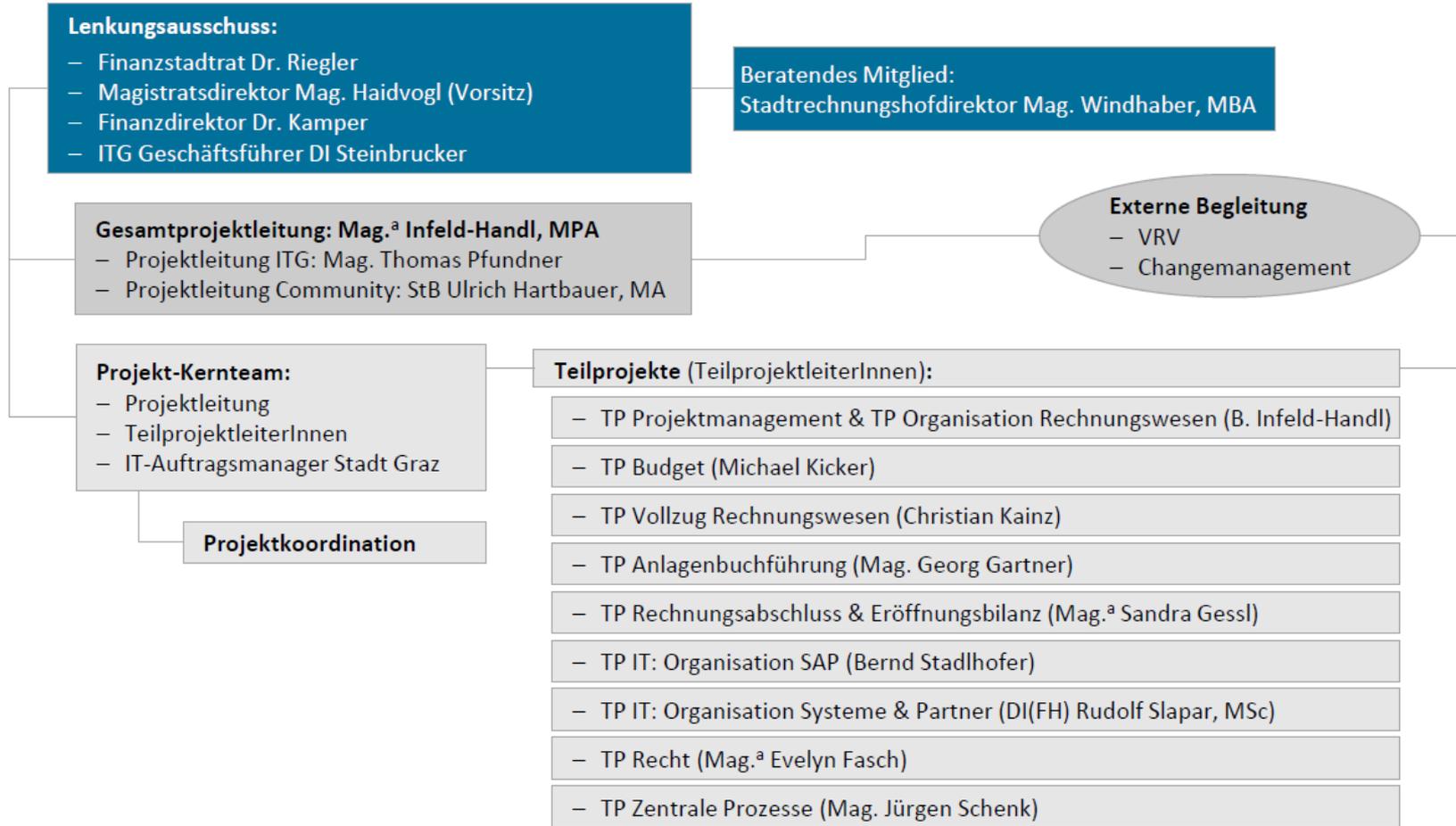


Abbildung: Die Projektorganisation (Stand: 21.11.2019)

1.3. Umsetzung der VRV 2015

Projekt „Neues Rechnungswesen im Magistrat Graz“ samt Umstellung auf SAP/GeOrg (IV)

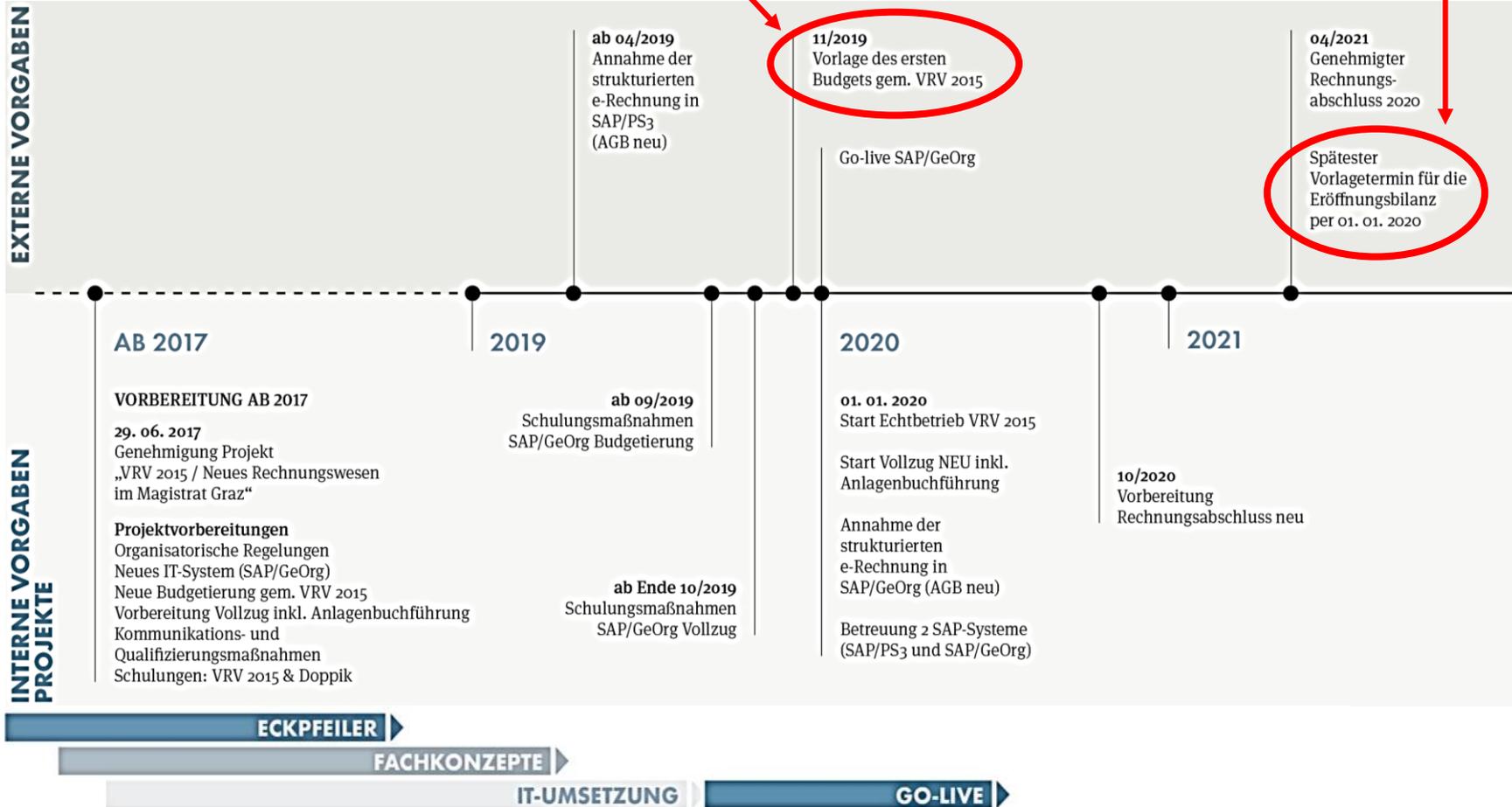


Abbildung: Die Projektmeilensteine – Der Weg zum Ergebnis

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.3. Umsetzung der VRV 2015

Projekt „Neues Rechnungswesen im Magistrat Graz“ samt Umstellung auf das neue Rechnungswesensystem SAP/GeOrg (V)

- **Umstellung auf das neue Rechnungswesensystem SAP/GeOrg**
 - Einführung eines **neuen Rechnungswesensystem: SAP/GeOrg**
 - **GeOrg (Gemeindeorganisator)** ist ein neues SAP-System, welches
 - einerseits spezifisch auf kommunale Ebene ausgerichtet ist und
 - andererseits Notwendigkeiten der VRV 2015 abbildet.
 - **Auch Linz und Innsbruck** haben sich für SAP/GeOrg entschieden → Synergieeffekte
 - Umfassendes Projekt inklusive neuer SAP-Lizenzen und externer sowie interner Projektkosten.



1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.4. Novelle des Stadtstatuts der Landeshauptstadt Graz (I)

- **Anlass** für Novellierung: Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und VRV 2015
- **Stadtstatut** = Landesgesetz
- Graz ist einzige **Statutarstadt** der Steiermark.
 - Für übrige 286 Steirischen Gemeinden gilt stattdessen die Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsordnung.
- **Novelle** ist mit **3.12.2019** **größtenteils in Kraft getreten.**
- **Highlights** siehe nachfolgend!

„§ 88

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Stadt hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden und hat das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

(2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt **mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.**

(3) Die Liquidität der Stadt, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und von Finanzierungsleasing, ist sicherzustellen.

(4) **Ein Ausgleich des Ergebnishaushalts ist anzustreben.** Er ist ausgeglichen, wenn die Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen erreicht, übersteigt oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsrücklagen gedeckt werden kann.

(5) Im Vermögenshaushalt sind die allgemeinen Haushaltsrücklagen, die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve und ohne Zahlungsmittelreserve sowie die inneren Darlehen als gesonderte Teilposten des Nettovermögens anzusetzen. Der Gemeinderat kann die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage bis zu einem Betrag von höchstens einem Drittel des Nettovermögens beschließen, wenn in derselben Höhe eine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann. Die Vermögensgegenstände sind in einem Inventar darzustellen, das mit dem Vermögenshaushalt übereinstimmen muss.

(6) **Die Stadt hat ein positives Nettovermögen auszuweisen.** Das Nettovermögen ist aufgebraucht, wenn die Fremdmittel und der Sonderposten Investitionszuschüsse die Aktiva übersteigen (negatives Nettovermögen).

(7) Bei der Führung des Haushalts hat die Stadt finanzielle Risiken zu minimieren. Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zwischen der Stadt und einem Dritten, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Stadt begründet.

(8) Der Haushalt ist nach den **Grundsätzen der doppelten Buchführung** der Gemeinden zu führen.“⁴⁰.

Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„Drei-Komponenten-Rechnung“

Ergebnisrechnung!

Vermögensrechnung!

„§ 88a

Mittelfristiger Haushaltsplan

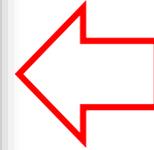
(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf Ebene der Voranschlagsstellen (Ansatz und Konto) einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Haushaltsplans fällt mit dem Haushaltjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird. Der Voranschlag hat sich an den Vorgaben des mittelfristigen Haushaltsplans zu orientieren.

(2) Für die Erstellung des mittelfristigen Haushaltsplans gelten die Bestimmungen für den Voranschlag sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Gesamthaushalt auf MVAG-Ebene 1 und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen sind.

(3) Der mittelfristige Haushaltsplan ist nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlags und unter Berücksichtigung der im ÖStP 2012 vorgegeben Grundsätze und Empfehlungen zu erstellen.

(4) Der mittelfristige Haushaltsplan ist jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen. Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.“

41. Die §§ 89 und 90 lauten:



Mittelfristplanung obligat!

Abbildung: § 88a aus dem novellierten Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz mit händischen Hervorhebungen (gelb)

„§ 89

Voranschlag

- (1) Der Voranschlag ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung der Stadt. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Das Haushaltsjahr (Finanzjahr) der Stadt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (3) Der Voranschlag ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Dabei sind die Grundsätze der Fortführung der Tätigkeiten der Stadt sowie der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Stadt zu beachten.
- (4) Der Voranschlag ist in einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu gliedern.
- (5) Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres aufzunehmen.
- (6) Im Finanzierungsvoranschlag sind sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres aufzunehmen.
- (7) Der Veranschlagung von investiven Vorhaben, die im Einzelfall höher als fünf Prozent der Summe Aktiva/Passiva des Vermögenshaushalts (Bilanzsumme) der vorhergehenden Vermögensrechnung sind oder 2 400 000 Euro übersteigen, müssen Kosten- und wenn möglich Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere Berechnungen über die Folgemittelaufbringungen und -mittelverwendungen vorausgehen. Dem Voranschlag ist ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung anzuschließen. In den Erläuterungen sind Art, Ausführung und Finanzierung der Investitionsvorhaben darzulegen.
- (8) Im Voranschlag sind die abzuführenden Gewinne bzw. zu deckenden Verluste der Eigenbetriebe aufzunehmen. Die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Abs. 4 und 7) sind ohne Anlagen dem Voranschlag beizulegen.

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.4. **Novelle des Stadtstatuts der Landeshauptstadt Graz (V)**

- *Novelle wurde intensiv zwischen Stadt und Land Steiermark vorbereitet.*
- **Im Konsultationsprozess zwischen Stadt und Land Steiermark wurden v.a. folgende Themen diskutiert:**
 - *Pensionsrückstellung*
 - *Investitionsnachweis*
 - *Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen*
 - *Genehmigungsvorbehalte*

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.4. Novelle des Stadtstatuts der Landeshauptstadt Graz (VI)

- **Wesentliche Änderungen (Finanzen) im Überblick:**
 - Abschaffung der Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt
 - Spezifizierungen bzgl. der Drei-Komponenten-Rechnung
 - Vereinfachungen durch absolute Grenzwerte in Euro (bisher in Prozenten von den jeweiligen Jahreseinnahmen)
 - Ermächtigungen zu Registerabfragen und Veröffentlichung bestimmter Subventionsdaten
 - Neue Bestimmungen bei der Fertigung von Urkunden/Verträgen
 - Verbot von Fremdwährungsrisiken und derivativen Finanzgeschäften ohne Grundgeschäft
 - Zusätzliche Beschlusserfordernisse bei endfälligen Darlehen (Tilgungsreserve)

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.4. Novelle des Stadtstatuts der Landeshauptstadt Graz (VII)

- **Fortsetzung – Wesentliche Änderungen (Finanzen) im Überblick:**
 - *Kassenstärker bis 60 Mio. € und 12 Monate*
 - *Beteiligungsbericht verpflichtend (Haus Graz Leistungsbericht wurde freiwillig schon seit 10 Jahren erstellt)*
 - *Mittelfristiger Haushaltsplan 5 Jahre verpflichtend*
 - *Neue Detailregelungen zum Voranschlagsprovisorium*
 - *Neue aufsichtsbehördliche Genehmigungspflichten (Darlehensaufnahmen über 70 Mio. €, Haftungen über 5 Mio. €, Leasing über 20 Mio. €, Veräußerung/Auflösung von Beteiligungen)*
 - *Übergangsbestimmung: Pensionsrückstellung mit max. 50% in Eröffnungsbilanz (künftig jährlich 1% Aufstockung)*

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.5. Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz

- **Gemeinderatsstück** parallel zum Voranschlag 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt
- Zusammenfassung bisher nur verstreut vorhandener **Regelungen zum städtischen Haushaltswesen**
- **Wesentliche Elemente:**
 - Klarstellung der organisatorischen Rollen
 - LCF statt Eckwert (weiterhin Sparbuchsystem, ICF statt Investitionen)
 - Konsolidierte Haus-Graz-Betrachtung
 - Neuer Strategiebericht
 - Verpflichtendes Cash-Pooling
 - Verpflichtendes Beteiligungs-Controlling mit quartalsweisen Soll-Ist-Vergleichen

1. Neue Rechnungslegung – Neue Vorschriften im Stadtstatut der Landeshauptstadt Graz

1.6. Politisches Fazit

- *Stadt Graz war dem Bund, den Ländern und den anderen Gemeinden hinsichtlich einer **konsolidierten „Erfolgsrechnung“** um 15 Jahre voraus!*
- *Stadt bekennt sich mit **Aufnahme einer Pensionsrückstellung** in Vermögensrechnung zu einer **vorsichtigen und transparenten Abbildung aller Verpflichtungen!***
- ***Finanzielle Manövrierbarkeit** der Stadt bleibt **aufrechterhalten!***
- ***Vorreiterrolle** der Stadt auch bei der nunmehr vorgeschriebenen **mittelfristigen Finanzplanung!***
- ***Gutes Gesamtregelwerk**, welches einerseits Freiräume für die Bewältigung des Wachstums lässt und andererseits die finanzielle Stabilität weiterhin gewährleistet!*

2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2.1. Vorbemerkungen

- *Budgeterstellung ist keine einsame Entscheidung des Finanzreferenten, sondern das Ergebnis einer abgestimmten Vorgehensweise! Gesamte Finanzausgaben kommen dem Wohl der BürgerInnen zugute!*
- ***Haushalt der Stadt Graz ist strukturell positiv und gefestigt!***
- *Ausgabensteigerungen liegen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit!*
- ***Stadt Graz erzielt seit Jahren laufende Cash-Flow-Überflüsse und positive Erträge!***
- *Stadt Graz liegt seit Festlegung der Schuldenobergrenze weit unter derselben! Neuverschuldung liegt in großen und bedeutenden Infrastrukturprojekten, in hohem Maße zugunsten des Klimaschutzes, begründet!*

2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2.2. Makroökonomische Grundlagen

- Laut WIFO-Konjunkturprognose (10/2019) **für 2020 leichte Konjunkturabschwächung erwartet** – reales BIP-Wachstum von 1,4% prognostiziert.
 - Schwäche der Weltwirtschaft dämpft Export- und Industriedynamik
 - Weiterhin sehr günstige Finanzierungsbedingungen, fiskalische Impulse und robuste inländische Konsumnachfrage wirken stärkerem Abschwung entgegen
- **Trend zu einer leicht steigenden Arbeitslosigkeit und einem geringeren Beschäftigungszuwachs**
- Prognostizierte **Inflationsrate: 1,7%**
- Beim **Zinsniveau** zeichnet sich **keine Trendwende** ab.

2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2.3. Schlussfolgerungen für das Budget 2020

- Vorgelegt wird ein **Budget der Stadt Graz für 2020** sowie ein **Haus-Graz-Budget 2020** (inklusive Tochtergesellschaften). Die **Wirtschaftspläne der Töchter** (Holding, Messe, GBG, Theaterholding etc.) sind mit den wesentlichen Eckpunkten (EBITDA, Investitionen, VZÄ) angeführt.
- Leichte **Konjunkturabschwächung** eingepreist.
- **Steuerreform** auf Bundesebene: Haupteffekt erst ab 2021
- **Herausfordernde Entwicklungen** insbesondere bei Pflege- und Bildungsausgaben, Strompreisen, Holding-Infrastruktur-Kosten sowie Personalengpässen in bestimmten Bereichen (IT, Kindergärten, GGZ, Verkehr)

Finanzplanung 2020-2024 Stand VA 2020 Beilagen für die Beschlüsse

Einnahmenarten allg. Deckungsmittel	EBITDA Stadt						
	Summe VA 2019	Vorschau RA 2019	Summe VA 2020	Summe HR 2021	Summe HR 2022	Summe HR 2023	Summe HR 2024
Spielbankenabgabe	490.000	600.000	500.000	500.000	510.000	520.000	520.000
Ertragsanteile gesamt	367.362.000	375.000.000	383.353.000	381.687.100	401.099.600	419.140.800	436.810.700
Landesumlage	-30.856.700	-31.500.000	-32.201.700	-32.061.700	-33.692.400	-35.207.800	-36.692.100
Zwischensumme							
Ertragsanteile netto	336.995.300	344.100.000	351.651.300	350.125.400	367.917.200	384.453.000	400.638.600
Finanzzuweisung ÖV	2.688.900	2.688.900	2.756.100	2.825.000	2.895.600	2.968.000	3.042.200
Finanzzuweisung Theater	1.988.200	1.988.200	1.988.200	1.988.200	1.988.200	1.988.200	1.988.200
Zuschuss nach § 21 bzw. 25 FAG	4.350.000	4.350.000	3.947.200	3.947.200	3.947.200	3.947.200	3.947.200
Zuschuss nach § 24 FAG	1.990.000	2.002.600	2.014.000	2.014.000	2.014.000	2.014.000	2.014.000
Kommunalsteuer	143.000.000	146.500.000	149.430.000	150.924.300	152.433.543	153.957.878	155.497.457
Kanalbenützungsgebühren	47.900.000	48.400.000	49.600.000	50.096.000	50.596.960	51.102.930	51.613.959
Müllgebühren	37.600.000	38.000.000	39.000.000	39.390.000	39.783.900	40.181.739	40.583.556
Grundsteuer B	25.800.000	25.400.000	26.100.000	26.400.000	26.700.000	27.000.000	27.300.000
Parkraumgebühren	21.000.000	20.500.000	21.400.000	21.900.000	21.900.000	21.900.000	21.900.000
Bedarfszuweisung Land 12%	19.000.000	19.600.000	20.090.000	20.893.600	21.729.344	22.544.194	23.333.241
Kanalanschlussbeitrag	9.000.000	9.600.000	9.700.000	9.800.000	9.900.000	10.000.000	10.100.000
Lustbarkeitsabgabe	700.000	620.000	620.000	620.000	620.000	620.000	620.000
Lustbarkeitsabgabe-Ersatz	1.314.000	1.314.000	1.650.900	1.650.900	1.650.900	1.650.900	1.650.900
Bauabgabe	3.900.000	3.500.000	4.000.000	4.100.000	4.200.000	4.300.000	4.300.000
Benützungsabgabe	3.100.000	3.055.700	3.100.000	3.150.000	3.200.000	3.250.000	3.300.000
Hundeabgabe	0	0	0	0	0	0	0
lfd Haupteinnahmen	660.326.400	671.619.400	687.047.700	689.824.600	711.476.847	731.878.041	751.829.314
LCF-Vorgaben Stadt (bisher Eckwert)	-429.624.600	-429.624.600	-472.534.500	-483.056.300	-497.132.500	-511.864.000	-526.701.200
Restausgabensaldo	-214.694.400	-214.163.000	-199.728.900	-199.448.700	-198.829.100	-198.251.900	-197.700.600
Pensionen	-122.228.800	-122.228.800	-125.144.300	-127.647.200	-130.200.100	-132.804.100	-135.460.200
VfV II - Zahlung an Holding	-50.000.000	-50.000.000	-50.000.000	-50.000.000	-50.000.000	-50.000.000	-50.000.000
Sonstige laufende Ausgaben	-11.234.200	-11.234.200	2.032.600	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Zinsen	-31.231.400	-30.700.000	-26.617.200	-22.801.500	-19.629.000	-16.447.800	-13.240.400
lfd Saldo	16.007.400	27.831.800	14.784.300	7.319.600	15.515.247	21.762.141	27.427.514
EBITDA Stadt	47.238.800	58.531.800	41.401.500	30.121.100	35.144.247	38.209.941	40.667.914

Abbildung: Vgl. Budgetbeschlüsse vom 12.12.2019.

2.4. Laufende Ergebnisrechnung der Stadt

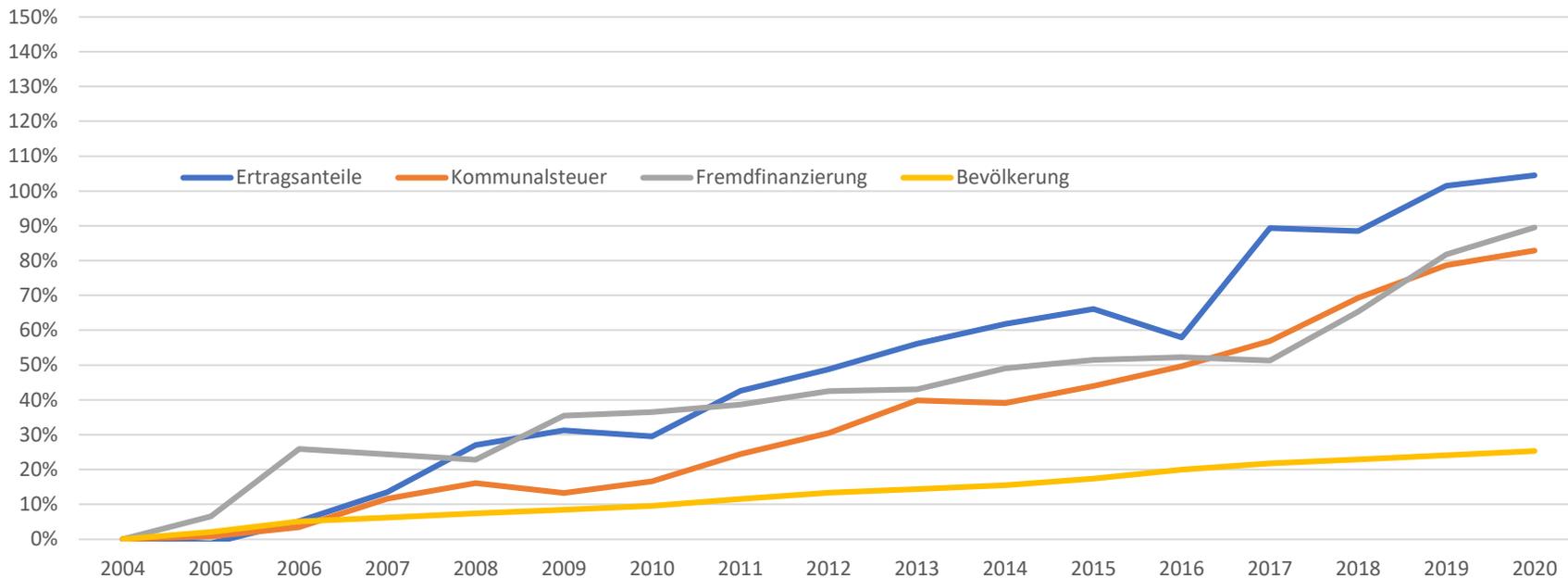
- Einnahmensteigerung bei den **Bundessteuern** (Ertragsanteilen) von 2% gegenüber Vorschau 2019 laut BMF-Prognose
- **Bevölkerungswachstum** zuletzt 2.500 p.a
- **Gemeindeabgaben** im Schnitt + 2%
- Automatische Inflationsanpassung bei **Kanal- und Müllgebühren**
- Städtischer **Gehaltsabschluss** mit 2,3% für 2020 berücksichtigt
- Zusätzliche **Personalaufstockungen** in vielen Abteilungen wegen Kapazitätsengpässen
- **Zinsniveau** weiterhin fallend
- **Budgetschwerpunkte** mit höheren Steigerungsraten: **Bildung, Soziales, Kultur** (Kulturjahr 2020), **Sport, Verkehrsplanung, Bau- und Anlagenbehörde**

2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2.5. Investitionen und Finanzierung (I)

- **Anhaltendes Rekordniveau bei den Investitionen:**
Konsolidierte Haus-Graz-Investitionen: 190 Mio. €
(Vorjahr: VA 186 Mio. €, VS 238 Mio. €)
→ Überblick zu laufenden Investitionsprojekten mit
Gesamtinvestitionssummen siehe sogleich in Kapitel 3!
- **Investitionsfonds** zum 31.12.2019 noch mit 100 Mio. €
verfügbar.
- **Geplante konsolidierte Nettofinanzverbindlichkeiten Ende
2020: 1.448 Mio. €**

Ertragskraft, Leistungsfähigkeit, Bevölkerungsentwicklung und Finanzierung seit 2004.



Definition: Konsolidierte Nettofinanzverbindlichkeiten bis 2018 ohne EGG!

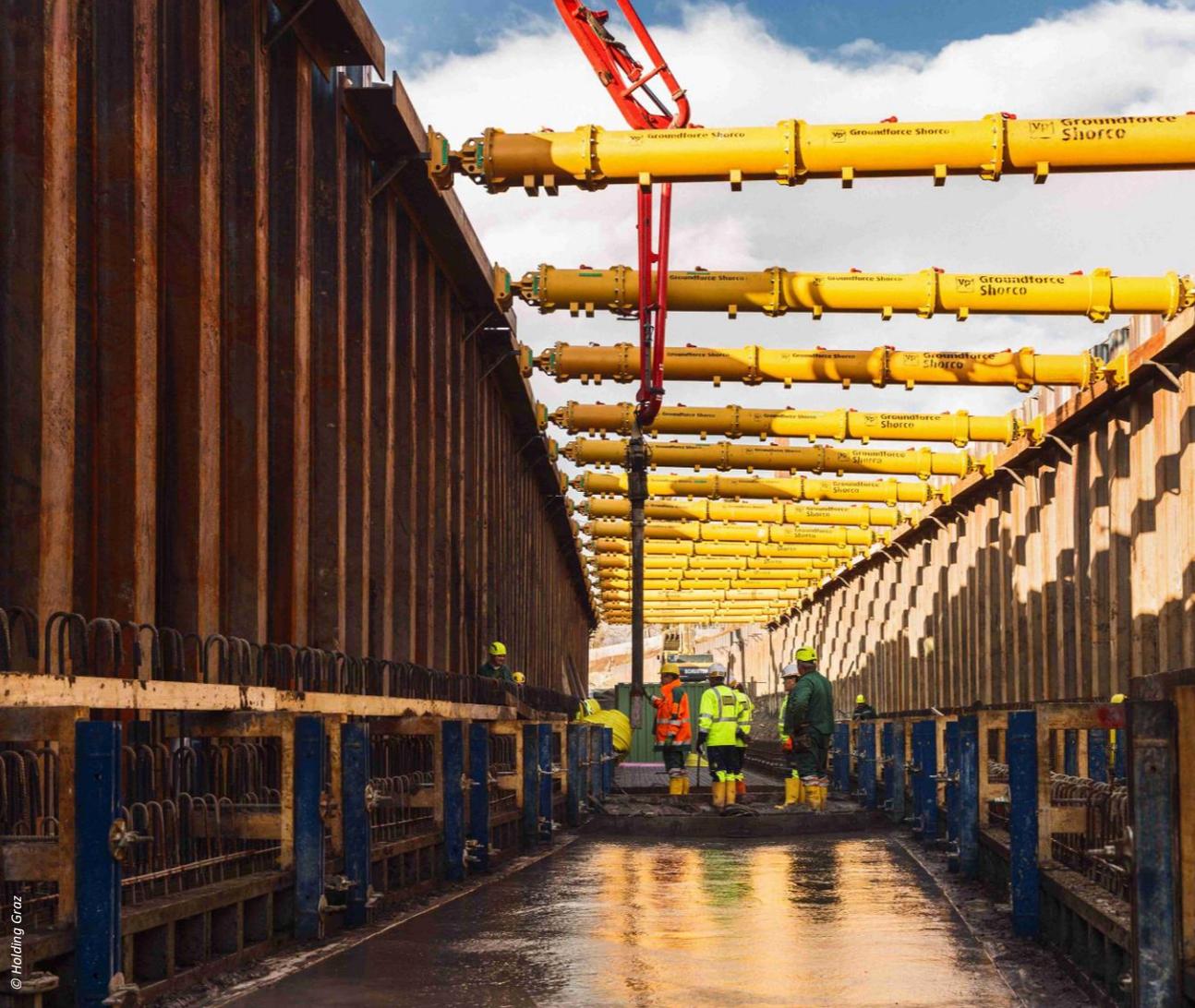
2. Das Budget 2020 – Der Voranschlag

2.6. Politisches Fazit

- **Stadt: Operativer Saldo** (bisher: laufender Saldo / Saldo 1) **15 Mio. €** (Vorjahr 16 Mio. €)
- Zusätzlich neu gem. VRV 2015: **Nettoergebnis** (nach Abschreibungen) **2 Mio. €**
- **Konsolidierter laufender Cash-Flow vor Zinsen Haus Graz:** 142 Mio. € (Vorjahr 149 Mio. €)
- Aus heutiger Sicht **stabile Mittelfristperspektive!**

3. Laufende Investitionen im Überblick ...

*... die – (überwiegend) **dargestellt** mit den **Gesamtprojektgenehmigungssummen** – (zumindest [noch] mit Fertigstellungskosten) **im Budget 2020 samt mittelfristiger Finanzplanung 2020-2024 enthalten sind.***



Zentraler Speicherkanal

- **Gesamtinvestitionssumme:**
81,4 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Umweltschutz, deutliche
Verbesserung der Wasser-
qualität der Mur



Straßenbahnanbindungen Reininghaus und Smart City

- **Gesamtinvestitionssumme:**
72,45 Mio. €
 - Reininghaus: 44,18 Mio. € (siehe dazu **Abbildung** links)
 - Smart City: 28,27 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Erschließung der beiden Stadtteile mit hochwertigem und umweltgerechtem ÖV



Masterplan Sturzgasse – Recyclingcenter Neu

- **Gesamtinvestitionssumme:**
30,6 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Modernisierung,
Neustrukturierung und
Optimierung des Standortes –
Ressourcenbündelung und
Schaffung einer hoch-
modernen sowie kunden-
freundlichen Anlage



Straßenbau- und Infrastrukturmaßnahmen Reininghaus

- **Gesamtinvestitionssumme:**
25,96 Mio. €
 - Neugestaltung der Alten Poststraße/Kratkystraße: 13,61 Mio. € (siehe **Abbildung links**)
 - Errichtung von Nebenstraßen: 12,35 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Verkehrerschließung des Areal *Graz-Reininghaus*



Gesamtprojekt „Lebensraum Mur“

- **Gesamtinvestitionssumme:**
19,68 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
 - Verbesserungen bei:
Wassersportangebot, Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, Erlebbarkeit des Flusses, Gastronomieangebot, Sicherheit, ...
 - Neue Gewässerzugänge, Radwege sowie eine Fuß- und Radwegquerung beim Murkraftwerk
 - Verjüngung und Erneuerung des Baumbestandes



Investitionen in Liebenauer Sportstadion (Merkur-Arena, neue Eishalle)

- ***Gesamtinvestitionssumme:***
17,84 Mio. €
- ***Nutzen für GrazerInnen:***
*Zahlreiche Verbesserungen in
der Sportinfrastruktur*



Erweiterung der Volksschule Neuhart (Bsp. für GRIPS II)

- ***Gesamtinvestitionssumme:***
13,15 Mio. €
- ***Nutzen für GrazerInnen:***
*Schaffung von neuen
Schulplätzen im Süd-Westen
von Graz durch Zubau beim
bestehenden Schulgebäude*



Errichtung des Reininghaus-Parks samt Pavillon

- **Gesamtinvestitionssumme:**
8,34 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Grün- und Freiraum-
versorgung zugunsten des
Umweltschutzes sowie
Stadtteilbelebung



Errichtung des Gemeindewohnbaus „Am Grünanger“

- ***Gesamtinvestitionssumme:***
5,45 Mio. €
- ***Nutzen für GrazerInnen:***
*Errichtung von 60
zusätzlichen bzw. neuen
Gemeindewohnungen –
Leistbares Wohnen*



Neugestaltung des Berta-von-Suttner- Platzes

- ***Gesamtinvestitionssumme:***
3,23 Mio. €
- ***Nutzen für GrazerInnen:***
*Infrastrukturverbesserung
mit neuem Design und vielen
neuen Bäumen*



SchlossbergMuseum Neu

- **Gesamtinvestitionssumme:**
2,6 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Schaffung eines der
besucherstärksten Museen
der Steiermark mit einem
attraktiven
Besucherszentrum für 1 Mio.
SchlossbergbesucherInnen



Fernwärmeausbau 2020 (EGG)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
18 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
*Reduktion der Feinstaub-
und Stickoxidemissionen –
Nachhaltigkeit, Klimaschutz*
 - *Weitere Verdichtung der
Fernwärme-Netzanschlüsse im
bestehenden Versorgungsgebiet
und Erschließung von neuen
Gebieten*
 - *Bau von nachhaltigen
Wärmeerzeugungsanlagen*
 - *Verbesserungen der
Versorgungssicherheit*



Stromnetzinvestitionen 2020 (EGG)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
15,5 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
*Zeitnahe Verbrauchs-
information für KundInnen
durch Implementierung von
fernauslesbaren Strom-
zählern (Smart Meter) und
Maßnahmen zur
Verbesserung der
Versorgungssicherheit*



Sanierungen von Miethäusern und WEG sowie Wohnungsbrauchbar- machungen 2020 (Wohnen Graz)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
8,9 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Verbesserungen der
Wohnqualität, Klimaschutz
 - Erhöhung des technischen und ökologischen Standards
 - Einsparungen beim Heizwärmebedarf
 - Reduktion von Feinstaubemissionen



Laufende Schieneninfrastruktur- investitionen 2020 (Holding)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
8,6 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Qualitätssicherung im ÖV
durch moderne
Schieneninfrastruktur
 - Sanierung und Neuverlegung
von Gleisen
 - Instandhaltung/Modernisierung
von Weichenanlagen
 - Arbeiten an Oberleitungen



Länger, dichter, weiter: 14 neue Busse 2020 (Holding)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
5,6 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Verbesserung des ÖV-
Angebots: Dichtere Inter-
valle und mehr Angebot



Investitionen in die Instandhaltung und den Ausbau des Wassernetzes 2020 (Holding)

- ***Gesamtinvestitionssumme:***
4,1 Mio. € (2020)
- ***Nutzen für GrazerInnen:***
*Sicherstellung der
Wasserversorgungsqualität*



Investitionen in Photovoltaik-Anlagen 2020 (EGG)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
0,7 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Nachhaltige Maßnahmen
zugunsten des Klimaschutzes
 - PV-Gemeinschaftsanlagen bei
Mehrparteienhäusern
 - PV-Großanlagen



Ausbau von Ladestationen für Elektromobilität 2020 (EGG)

- **Gesamtinvestitionssumme:**
0,8 Mio. € (2020)
- **Nutzen für GrazerInnen:**
*Nachhaltige Maßnahmen
zugunsten des Klimaschutzes
durch die Erweiterung der
öffentlichen Ladeinfrastruktur
für E-Fahrzeuge*



Austausch von Parkscheinautomaten

- **Gesamtinvestitionssumme:**
2,04 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Modernisierung des
Parkraumbewirtschaftungs-
systems – Kurze Wege,
einfache Handhabung



Beschränkung der Schienenkreuzung Grottenhofstraße

- **Gesamtinvestitionssumme:**
0,9 Mio. €
 - **Städtischer Anteil:** 0,45 Mio. €
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Erhöhung der Verkehrs-
sicherheit für alle Verkehrs-
teilnehmerInnen



Sanierung der Synagoge

- **Gesamtinvestitionssumme:**
1,8 Mio. €
 - *Drittelfinanzierung mit Bund und Land erwartet*
- **Nutzen für GrazerInnen:**
Wiederermöglichung einer ganzjährigen Benutzung sowie Ort für viele kulturelle Veranstaltungen



Kleininvestitions- beispiele: „Was eigentlich alles kostet“!*)

- Kosten für einen Bus:
 - Solo-Diesibus: ca. 0,28 Mio. €
 - Solo-Elektrobus: ca. 0,5 Mio. €
- Kosten für eine lange
Straßenbahn:
 - ca. 3 Mio. €
- Abbiegeassistent
nachrüsten:
 - ca. 4000€ pro Stück

*) Gerundete/Geschätzte Kosten

4. Danksagung

Erinnerungen

Herzlichen Dank!

